

Entgeltordnung für die Entnahme von Energie und Wasser, Entsorgung von Fäkalien, sowie die Benutzung der Sanitäranlagen im Hafen und der Sportbootmarina Loitz

Aufgrund § 1 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Loitz vom 23.02.2017 folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Allgemeines

1. Für die Benutzung von Einrichtungen des Hafens und der Sportbootmarina, die nicht Bestandteil der „Hafengebührensatzung der Stadt Loitz über den Hafen und die Sportbootmarina“ sind, werden nach dieser Ordnung Entgelte verlangt.
2. Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Benutzung der jeweiligen Anlage.
3. Die Entgelte werden bar gegen Quittung beim Hafenspersonal entrichtet oder durch Einwurf von Geldmünzen (alleinige Währung: EURO) in die Münzautomaten (Sanitäranlagen) beglichen.
4. Die Entgelte setzen sich aus den gültigen Tarifen der Versorgungsunternehmen, den kalkulatorischen Kosten der jeweiligen Einrichtungen sowie den anteiligen Personal- und Sachaufwendungen zusammen.

2. Entgelte

1. Entnahme von Strom

Entnahme von elektrischem Strom pro Anschluss: 2,00 € pro Tag

2. Entnahme von Trinkwasser

Für die Entnahme von Trinkwasser ist zu entrichten: 2,00 € (für 200l)

3. Fäkalienabsauganlage

Für die Nutzung der Fäkalienabsauganlage ist zu entrichten:

für Wohnmobile	2,00 €
für Hausboote, Yachten etc.	9,00 €

4. Entgelt für die Benutzung der Duschen

Münzautomat 1,00 €

5. Entgelt für die WC- Benutzung

Münzautomat

0,50 €

3. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Einrichtungen des Hafens und der Sportbootmarina Loitz, beschlossen am 01.07.2010, außer Kraft.

Loitz, den 27.04. 2017


M. Sack
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Kommunalverfassung M-V am 06.03.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.loitz.de am 27.04.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 27.04.2017 im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal Loitz („Loitzer Bote“) im Mitteilungsblatt Nr. 04/2017



M. Sack

Bürgermeister



Siegel